



## **Merkblatt** **Lebensmittelrechtliche Anforderungen** **bei gelegentlich stattfindenden Festen oder Veranstaltungen**

### **I. Allgemeines**

Dieses Merkblatt richtet sich ausschließlich an Personen, die nur gelegentlich (d. h. an max. 3 Tagen) im Jahr Lebensmittel in den Verkehr bringen (z.B. anlässlich Hof-, Vereins-, Kirchenfesten, für Schulveranstaltung o.ä.).

Für das **gewerbliche Inverkehrbringen von Speisen und Getränken**, sowie einer regelmäßigen Teilnahme an wiederkehrenden Veranstaltungen (z.B. einen ortsveränderlicher Verkaufsstand auf dem Weinfest, Weihnachtsmarkt, etc.) verweisen wir auf unser „Merkblatt *über die Anforderungen an Lebensmittelverkauf- und Imbissstände auf Märkten, Schützenfesten u.a.*“.

### **II. rechtliche Grundlage**

#### **A. Gewerbliches Inverkehrbringen von Speisen**

Die grundsätzlichen, hygienischen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Lebensmitteln werden in der seit dem 1.1.2006 anzuwendenden Verordnung (VO) (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene beschrieben. Sie ist von allen "Lebensmittelunternehmern" zu befolgen.

Die sog. "Basisverordnung" VO (EG) 178/2002, definiert in Art. 2 die Begriffe „Lebensmittelunternehmen“ und „Lebensmittelunternehmer“. Danach zählen zu den Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Der Begriff des Lebensmittelunternehmers ist nicht auf eine gewerbliche Tätigkeit beschränkt. Lebensmittelunternehmen können auch Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen sein, die nur vorübergehend bestehen und die nach einer gemeinsamen, nur in Umrissen bestehenden Vorstellung Lebensmittel herstellen oder vertreiben.

#### **B. Gelegentliche Tätigkeit**

Vorgänge, wie die gelegentliche Handhabung, Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie Speisenzubereitung durch Privatpersonen bei kirchlichen oder schulischen Veranstaltungen oder anlässlich von Dorffesten, fallen gemäß dem Erwägungsgrund 9 der VO 852/2004 jedoch auf Grund fehlender Kontinuität und mangelndem Organisationsgrad nicht unter deren Anforderungen. **Die umfangreichen gesetzlichen Vorschriften gelten deshalb zwingend nur für gewerbliche Lebensmittelunternehmer.**

**Aber:** Allgemein gilt für alle Hersteller/Anbieter von Lebensmitteln folgender Grundsatz:

**Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, d. h. sie müssen für den Verzehr durch den Menschen geeignet und dürfen nicht gesundheitsschädlich sein.**

- Hygienefehler im Umgang mit Lebensmitteln können zu Erkrankungen führen, die insbesondere bei Kleinkindern und älteren Menschen sehr ernsthaft verlaufen können. Dabei kann auch sehr schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein.

- Zur Vermeidung von Lebensmittel bedingten Erkrankungen ist es notwendig, die Lebensmittel so herzustellen, zu behandeln, aufzubewahren und anzubieten, dass sie der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (z. B. durch Sauberkeit, Kühlung) nicht ausgesetzt werden.  
***Auf das Merkblatt „Lebensmittelhygienische Empfehlungen für gelegentlich stattfindende Feste oder Veranstaltungen“ wird an dieser Stelle besonders hingewiesen.***
- Der Veranstalter (private Person) haftet nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch als gelegentlicher Inverkehrbringer von Lebensmitteln im vollen Umfang für gesundheitliche Schäden bei Gästen, sofern diese durch den dortigen Verzehr von Lebensmitteln hervorgerufen wurden und er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist.
- Darüber hinaus gilt das Strafgesetzbuch (StGB), nach denen beispielsweise die Körperverletzung oder der Betrug mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert wird, auch für die gelegentlichen Inverkehrbringer.
- Zudem ist der Inverkehrbringer/Hersteller von Lebensmitteln gem. §1 Produkthaftungsgesetz zum Schadenersatz verpflichtet.

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.